



Vereins- und Sportförderrichtlinie der Stadt Tauberbischofsheim

vom 24.10.2024

Der Gemeinderat der Stadt Tauberbischofsheim hat am 24.10.2024 eine einheitliche Vereins- und Sportförderrichtlinie für das gesamte Stadtgebiet beschlossen.

Mit dieser Förderung wollen die Verwaltung und der Gemeinderat zum Ausdruck bringen, dass der Vereinsarbeit besondere Bedeutung beigemessen wird und das örtliche Vereinsleben im Rahmen der städtischen Möglichkeiten Unterstützung findet.

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Förderungsempfänger

- 1.1.1 Förderungsfähig sind neben den Sportvereinen, die Mitglied in einem Landessportverband sind auch Vereine, wie u. a. die Musikkapellen, Gesangsvereine, DLRG, Faschingsvereine, Schützenvereine, Angelsportvereine und sonstige Vereine.
- 1.1.2 Über die Aufnahme und die Ablehnung von Vereinen entscheidet der Gemeinderat, der Verwaltungsausschuss bzw. der/die Bürgermeister/in unter Beachtung der jeweils geltenden Hauptsatzung der Stadt Tauberbischofsheim.
- 1.1.3 Nicht Gegenstand dieser Richtlinien ist die Förderung auswärtiger Vereine, von Berufs- und Interessenverbänden, Parteien, Genossenschaften, kirchlichen und karitativen Einrichtungen sowie von Vereinigungen mit kommerziellen Zielen von Einzelpersonen.

1.2 Förderungsvoraussetzungen

- 1.2.1 Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen ist, dass im Haushaltsplan der Stadt Tauberbischofsheim entsprechende Mittel bereitstehen.
- 1.2.2 Zuschussanträge sind im Voraus bei der Stadtverwaltung einzureichen. Nachträglich gestellte Förderungsanträge können nicht berücksichtigt werden.

- 1.2.3 Bei der Förderung von Sportvereinen sind die Mitgliedsbestandsmeldungen an den Badischen Sportbund oder sonstige Sportverbände bis zum 31.03. des laufenden Jahres unaufgefordert vorzulegen.
- 1.2.4 Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Unterlagen im laufenden Jahr.
Für die Auszahlung des Zuschusses sind entsprechende Nachweise (Erläuterungsbericht, Kostenvoranschlag, Finanzierungsplan, ...) vorzulegen.
- 1.2.5 Die Stadt ist berechtigt, die Verwendung von Zuschüssen zu prüfen.
Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, der Stadt auf Verlangen
- Einsicht in die Kassenunterlagen zu gewähren und
 - die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

2 Einzelne Förderungsmaßnahmen

2.1 Grundbetrag

- 2.1.1 Jeder sporttreibende Verein in der Stadt und den Stadtteilen erhält als Zuwendung für jedes Mitglied einen jährlichen Grundbetrag von 0,50 €. Bei Sparten- oder Abteilungsvereinen ist hierfür maßgeblich die Mitgliedschaft im Hauptverein.

2.2 Kinder- und Jugendförderung

- 2.2.1 Für jedes aktive Mitglied unter 18 Jahren wird ein Zuschuss von je 20,00 € gewährt, sofern der Verein im Eigentum einer Immobilie ist oder eine städtische Halle nach der städtischen Entgeltordnung nutzt.
Andernfalls erhält der Verein für jedes minderjährige Mitglied ein Zuschuss in Höhe von 5,00 €.
(Stichtag: 1. Januar des laufenden Jahres)
- 2.2.2 Voraussetzung für eine Förderung ist ein regelmäßiges (i. d. R. wöchentliches) Angebot für diese Gruppen.
- 2.2.3 Die Vereine verpflichten sich, die Vorgaben des Jugendschutzgesetzes in vollem Umfang sowohl im Trainings-, Übungs- und Wettkampfbetrieben als auch bei Veranstaltungen einzuhalten.

2.3 Förderung des Jugendspielbetriebs für Freiluftsportarten

2.3.1 Zur Förderung der Jugendarbeit erhalten sporttreibende Vereine/Abteilungen für Jugendmannschaften,

2.3.1.1 Fußball: C- und D-Junioren/Juniorinnen
die am aktiven Verbandsspielbetrieb teilnehmen einen jährlichen Zuschuss von 400,00 € je gemeldeter Jugendmannschaft.

2.3.1.2 Fußball: A- und B-Junioren/Juniorinnen,
die am aktiven Verbandsspielbetrieb teilnehmen einen jährlichen Zuschuss von 1.000,00 € je gemeldeter Jugendmannschaft.

2.3.1.3 Sonstige Sportarten: Junioren/ Juniorinnen
die am aktiven Verbandsspielbetrieb teilnehmen einen jährlichen Zuschuss von 100,00 € je gemeldeter Jugendmannschaft.

2.3.2 Der Nachweis der am Verbandsspielbetrieb teilnehmenden Jugendmannschaften ist der Stadtverwaltung bis zum 31.03. des laufenden Jahres unaufgefordert vorzulegen.

2.4 Unterhaltung vereinseigener Sportheime

2.4.1 Sporttreibende Vereine in der Stadt und den Stadtteilen, die am aktiven Verbandsspielbetrieb teilnehmen, erhalten einen jährlichen Zuschuss von 18,00 €/m² für den sportlichen Bereich des Sportheims.

2.4.2 Grundlage für die Zuschussermittlung sind die folgenden der Stadt vorliegenden Flächenberechnungen.

SV Distelhausen	111 m ²
TSV Dittwar	84 m ²
SV Hochhausen	82 m ²
TSG Impfingen	139 m ²
TSV Tauberbischofsheim Abt. Fußball	332 m ²
TSV Tauberbischofsheim Abt. Tennis	96 m ²

2.5 Unterhaltung vereinseigener Sportstätten

2.5.1 Folgende Vereine erhalten einen jährlichen Unterhaltungszuschuss:

TV Dittigheim	60 v.H.	der nachgewiesenen Unterhaltungskosten für die Sporthalle in Dittigheim.
Reitclub Tauberbischofsheim	800 m ² x 2,30 €	für die Reithalle

2.6 Unterhaltung der Sport- und Tennisplätze

2.6.1 Mäharbeiten

Sporttreibende Vereine in der Stadt und den Stadtteilen, die am aktiven Verbandsspielbetrieb teilnehmen und die Mäharbeiten an ihrem Hauptspielfeld in eigener Verantwortung durchführen, erhalten hierfür einen jährlichen Zuschuss von 2.500,00 €.

Für sporttreibende Vereine in der Stadt und den Stadtteilen, die am aktiven Verbandsspielbetrieb teilnehmen und die Mäharbeiten an ihrem Hauptspielfeld nicht in eigener Verantwortung durchführen, veranlasst die Stadt das Mähen des Hauptspielfeldes bis zu maximal 20 Schnitten im Kalenderjahr.

Sporttreibende Vereine der Stadt und den Stadtteilen, die nicht am aktiven Verbandsspielbetrieb teilnehmen und die Mäharbeiten an ihrem Hauptspielfeld in eigener Verantwortung durchführen, erhalten hierfür einen jährlichen Zuschuss von 720,00 €.

Für sporttreibende Vereine, die nicht am aktiven Verbandsspielbetrieb ihrer jeweiligen Dachorganisation teilnehmen und die Mäharbeiten an ihrem Hauptspielfeld nicht in eigener Verantwortung durchführen, veranlasst die Stadt das Mähen des Hauptspielfeldes bis zu maximal 10 Schnitten im Kalenderjahr.

2.6.2 Unterhaltung der Sportplätze

Zur Unterhaltung und Pflege der Hauptspielfelder in den Stadtteilen (z.B. aerifizieren und abschleppen, vertikutieren und besanden) gewährt die Stadt einen jährlichen Zuschuss von 400,00 €.

Vor Auszahlung des Zuschusses hat der Verein der Stadt schriftlich zu bestätigen und zu belegen, dass die tatsächliche Unterhaltung und Pflege des Hauptspielfeldes im jeweiligen Haushaltsjahr erfolgt ist.

Die Vereine haben im Bedarfsfall den Platz kostenlos den Schulen, deren Träger die Stadt ist, zur Durchführung des Schulsports zu überlassen.

2.6.3 Berieselung der Sport- und Tennisplätze

Für die Berieselung von Sport- und Tennisplätzen wird der Wasserverbrauch bis 850 m³/Jahr von der Stadt übernommen.

Der Wasserverbrauch über 850 m³/Jahr ist von den Vereinen zu tragen.

Zur Ermittlung des Wasserverbrauchs für die Berieselung der Sport- und Tennisplätze haben die Vereine auf ihre Kosten eine Zählerinrichtung entsprechend der jeweils gültigen Satzung des Eigenbetriebs Wasserversorgung der Stadt einzurichten und zu unterhalten.

2.6.4 Bau- und Unterhaltung von Flutlichtanlagen

Die Vereine tragen die Kosten der Einrichtung und Unterhaltung von Flutlichtanlagen in voller Höhe. Für die Stromkosten der Anlagen gewährt die Stadt folgende jährlichen Zuschüsse:

TSV Tauberbischofsheim	600,00 €
SV Distelhausen	200,00 €
TSV Dittwar	200,00 €
SV Hochhausen	200,00 €
TSG Impfingen	200,00 €

2.6.5 Unterhaltung der Tennisplätze

Zur Unterhaltung und Pflege von Tennisplätzen in Tauberbischofsheim und den Stadtteilen gewährt die Stadt den Vereinen, die am Verbandsspielbetrieb des Badischen Tennisverbandes teilnehmen einen jährlichen Zuschuss von 100,00 € je Platz.

3 Investitionszuschüsse

3.1 Zuwendungszweck

Die Stadt gewährt für den Vereinssportstättenbau Investitionszuschüsse, wenn die Baumaßnahmen der Neuerrichtung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Instandsetzung von Sportanlagen dienen.

Die Sportstättenbauförderung soll die gleichwertige Versorgung der Tauberbischofsheimer Sportvereine mit den für den Übungs- und Wettkampfbetrieb notwendigen Anlagen und Einrichtungen ermöglichen.

Nicht bezuschusst werden Einrichtungen, die nicht unmittelbar dem Sport dienen, wie Zuschaueranlagen, Parkplätze, Vereinsgaststätten, Küchen etc.

Laufende Instandhaltungsarbeiten sowie bloße Schönheitsreparaturen werden nach diesen Richtlinien nicht bezuschusst.

3.2 Fördervoraussetzungen

Der Bau einer Vereinssportstätte wird gefördert, wenn im Einzelfall ein Bedarf nachgewiesen wird. Der Bedarf ist durch Vorlage des Bewilligungsbescheides des Landessportverbandes nachgewiesen.

Der Bau der Sportstätten wird ferner nur gefördert, wenn hinsichtlich Konstruktionen, Abmessungen und Ausstattungen der angestrebte Zweck des Projekts erreicht wird und die Finanzierung unter Berücksichtigung des Zuschusses der Stadt sichergestellt ist.

Bei allen Maßnahmen für die ein Investitionszuschuss nach den Sportförderrichtlinien In Anspruch genommen werden soll, sind bereits bei der Planung durch die Vereine ökologische Aspekte zu berücksichtigen.

3.3 Form und Höhe der Investitionszuschüsse

Die Investitionszuschüsse werden als pauschalierter Festbetrag gewährt. Er beträgt bis zu 15 v. H. der anrechnungsfähigen Baukosten.

Ein Investitionszuschuss wird nur dann gewährt, wenn die anrechnungsfähigen Kosten mindestens 1.000,00 € betragen.

Als anrechnungsfähige Baukosten werden die vom Landessportverband anerkannten und nachgewiesenen Baukosten zu Grunde gelegt. Mehrkosten, die über die im Bewilligungsbescheid des Landessportverbandes festgesetzten anrechnungsfähigen und nachgewiesenen Baukosten hinausgehen, werden nicht gefördert.

Die Höhe des Investitionszuschusses wird entsprechend gekürzt, wenn sich bei Vorlage des Verwendungsnachweises herausstellt, dass sich die eigenen Geldmittel des Vereines nicht auf mindestens 10 v. H. der anrechnungsfähigen Baukosten belaufen.

3.4 Verfahren zur Gewährung von Investitionszuschüssen

3.4.1 Der Antrag auf Gewährung eines städtischen Investitionszuschusses für den Vereinssportstättenbau ist unter Beifügung eines Kosten- und Finanzierungsplanes sowie einer Mehrfertigung des Antrages an den Landessportverband formlos bis 15.08. des laufenden Jahres für Maßnahmen des Folgejahres bei der Stadt einzureichen.

3.4.2 Der Bewilligungsbescheid des Landessportverbandes ist unverzüglich nach dessen Eingang beim Verein der Stadt vorzulegen. Erst nach Vorlage des Bewilligungsbescheides wird über die endgültige Höhe des städtischen Zuschusses entschieden.

- 3.4.3 Die Zuständigkeit über die Entscheidung der Zuschusshöhe ergibt sich aus der jeweils geltenden Hauptsatzung der Stadt.
Bewilligungsstelle und Ansprechpartner bei der Stadt ist die Stadtkämmerei. Die bautechnische Beratung und Überprüfung obliegt dem Stadtbauamt.
- 3.4.4 Teilzuschüsse werden entsprechend dem Baufortschritt, höchstens jedoch bis zu 80 v. H. des bewilligten Investitionszuschusses ausgezahlt. Teilzuschüsse sind vom Verein formlos unter Hinweis auf den jeweiligen Baufortschritt abzurufen. Die Eigenmittel des Antragstellers sind zeitlich vor dem städtischen Zuschuss einzusetzen.
- 3.4.5 Vor Auszahlung des Gesamtzuschusses ist der Nachweis der zweckbestimmten Verwendung zu erbringen. Der Nachweis ist erbracht mit der Vorlage
- a) des Verwendungsnachweises, der gegenüber dem jeweiligen Landessportverband zu erstellen ist und
 - b) des Schlussauszahlungsbescheides des jeweiligen Landessportverbandes.
- 3.4.6 Die Bewilligung der städtischen Zuschussmittel kann widerrufen werden,
- a) wenn für die beantragte Maßnahme nicht bis Ende des Kalenderjahres, für das der Zuschuss beantragt wurde, städtische Zuschussmittel abgerufen wurden und / oder
 - b) wenn der Bewilligungsbescheid des jeweiligen Landessportverbandes nicht spätestens ein Jahr nach Antragstellung der Stadtverwaltung/Stadtkämmerei (Stichtag: 15.08.) vorgelegt wurde.
- 3.4.7 Die erneute Antragstellung und –bewilligung der gleichen Maßnahme ist unter Einhaltung des Antragsverfahrens möglich.
- 3.4.8 Die Stadt behält sich in jedem Einzelfall ein Prüfungsrecht vor.

3.5 Beschaffung von Sportgeräten/Instrumenten

- 3.5.1 Bei Vereinen ist die Anschaffung von (Sport-)Geräte und Instrumenten zuschussfähig, deren Anschaffungs- und Reparaturkosten im Einzelfall mind. 1.000 € betragen und diese im Vereinseigentum bleiben.
- 3.5.2 Der Zuschuss beträgt 15 v. H. der Anschaffungskosten.

- 3.5.3 Sportgeräte sowie Ballmaterial, Sportkleidung u. ä. im Anschaffungswert unter 100 € pro Stück werden nicht bezuschusst.

4 Zuschüsse bei besonderen Anlässen

- 4.1 Bei Jubiläen gewährt die Stadt Tauberbischofsheim alle 25 Jahre eine Zuwendung in Höhe von 10,00 € pro Jahr des Bestehens.
- 4.2 Bei besonderen Veranstaltungen von überörtlicher Bedeutung kann dem gemeinnützigen Veranstalter auf Antrag ein Zuschuss zur teilweisen Deckung seiner Aufwendungen gewährt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Gemeinderat, der Verwaltungsausschuss bzw. der/die Bürgermeister/in.

5 Andere Leistungen

- 5.1 Die Benutzungsentgelte für die Bereitstellung städtischer Räume usw. werden nach Anlage Nr. 1 erhoben.
- 5.2 Nehmen die Sportvereine andere Leistungen der Stadt in Anspruch, so müssen der Stadt die Kosten dafür erstattet werden (z. B. bei Wasser-, Stromentnahme oder ähnlichem nach den Messungen bzw. durch Festsetzung einer Pauschale).

6 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.01.2025 in Kraft.

Gleichzeitig werden die bisherige Vereinsförderrichtlinie vom 6. Juni 1984 und die bislang geltende Richtlinie zur Förderung des Sports vom 12.03.2013 aufgehoben.

Tauberbischofsheim, 24.10.2024

Anette Schmidt
Bürgermeisterin